

Vorlage an den Landrat

**Bericht zum Postulat 2020/532 «Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0» und Bewilligung einer einmaligen Ausgabe
2020/532**

vom 24. November 2020

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage legt der Regierungsrat seinen Bericht zum Postulat 2020/532 vom 22. Oktober 2020 «Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0» vor. Der Regierungsrat schlägt dem Landrat eine Umsetzung mittels Bewilligung einer einmaligen Ausgabe basierend auf dem Covid-19-Gesetz des Bundes und der dazu gehörenden Covid-19-Härtefallverordnung des Bundesrates vor. Die kantonale Lösung ist wie folgt charakterisiert:

Es sollen Unternehmen unterstützt werden, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind. Der Härtefall wird gleich definiert wie beim Bund, d.h. ein Härtefall liegt vor, wenn der Jahresumsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 weniger als 60 Prozent des Durchschnitts der Jahre 2018 und 2019 beträgt.

Es sollen ausschliesslich Baselbieter Unternehmen unterstützt werden, die vor der Krise profitabel oder überlebensfähig waren und nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes erhalten haben. Davon ausgenommen sind Kurzarbeits- und Erwerbsausfallentschädigungen und Covid-Bürgschaftskredite. Ebenfalls ausgenommen sind Soforthilfe-Beträge des Kantons Basel-Landschaft.

Im Gegensatz zur Soforthilfe soll die Unterstützung primär durch Bürgschaften erfolgen:

1. Die Banken sollen den Unternehmen, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Kredite gewähren. Für diese Kredite bürgt der Kanton zu 80 Prozent.
2. Zusätzlich zur Kreditgarantie erhalten die Unternehmungen, welche die Kriterien erfüllen, einen À-fonds-perdu-Beitrag (nicht rückzahlbare Soforthilfe 2.0). Dieser umfasst im Einzelfall 20 Prozent des durch die Banken bewilligten Kredits, maximal jedoch 20'000 Franken.

Dabei soll sichergestellt werden, dass sich der Bund basierend auf dessen Härtefallregelung im COVID-19-Gesetz zur Hälfte an der Bürgschaft und den À-fonds-perdu-Beiträgen beteiligt.

Mit der Wahl der Bürgschaft als Hauptelement der Unterstützungsmassnahmen können trotz höherer Beträge Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen weitgehend vermieden werden.

Mit der Härtefallhilfe sollen die Unternehmen bei der Deckung der anlaufenden Fixkosten unterstützt werden, während die anfallenden Lohnkosten durch die Kurzarbeitsentschädigung und EO-Beiträge gedeckt sind.

Für die Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0 wird ein Betrag von insgesamt 12.4 Millionen Franken bereitgestellt, davon sind maximal 2,48 Millionen Franken für À-fonds-perdu-Beiträge vorgesehen. Der Bund beteiligt sich gemäss dem aktuellen Entwurf der Covid-19-Härtefallverordnung mit 6.20 Millionen Franken.

Der Bundesrat hat am 18. November 2020 beschlossen, dem Parlament eine Erhöhung der Härtefallmassnahmen von insgesamt bisher 400 Millionen Franken auf 1 Milliarde Franken zu beantragen. An den zusätzlichen 600 Millionen Franken soll sich der Bund zu 80 Prozent beteiligen.

An den zusätzlichen 18,6 Millionen wird sich der Bund zu 80 Prozent beteiligen. Der zusätzliche Beitrag des Kantons Basel-Landschaft beträgt demnach 3.72 Millionen Franken.

Die in diesem Zusammenhang geänderten oder ergänzten Passagen sind gelb hinterlegt.

Vorbehältlich der Zustimmung der eidgenössischen Räte in der Wintersession soll daher für die Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0 ein Betrag von 31 Millionen Franken bereitgestellt werden.

	Total			Mio. CHF		Schlüssel		Kanton BL (Anteil 3.12%)	
	Total	Bund	Kantone	Bund	Kantone	Total	Bund	BL	
1 Geltendes Covid-19-Gesetz	400	200	200	50%	50%	12.40	6.20	6.20	
2 Antrag BR vom 18.11.2020	600	480	120	80%	20%	18.60	14.88	3.72	
Total	1000	680	320	68%	32%	31.00	21.08	9.92	

Bei der KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0 handelt es sich um eine neue einmalige Ausgabe in der Kompetenz des Landrats. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, diese Ausgabe zu bewilligen. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Mittel sollen unmittelbar nach Ablauf der Referendumsfrist an die Unternehmungen ausbezahlt werden können.

Das COVID-19-Gesetz und die dazugehörige Verordnung des Bundes bilden eine ausreichende Rechtsgrundlage, so dass die KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0 mittels eines referendumsfähigen Landratsbeschlusses bewilligt werden kann. Der referendumsfähige Landratsbeschluss ist selber eine Rechtsgrundlage für eine Ausgabenbewilligung.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Bericht	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.1.1.	<i>Allgemein</i>	5
2.1.2.	<i>Postulat 2020/532</i>	5
2.1.3.	<i>Covid-19-Bundesgesetz und Verordnung</i>	6
2.2.	Ziel der Vorlage	7
2.3.	Fokus, Kriterien und Umsetzung im Kanton Basel-Landschaft	8
2.3.1.	<i>Fokus und Kriterien der Härtefallhilfe</i>	8
2.3.2.	<i>Vollzug</i>	12
2.4.	Weitere Vorstösse des Landrats	13
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	14
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	14
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	16
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	16
2.9.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	16
3.	Anträge	16
3.1.	Beschluss	16
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	17
Anhang	17	

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. Allgemein

Um die Auswirkungen des Lockdowns im Baselbiet abzufedern, hat der Regierungsrat am 24. März 2020 ein umfangreiches Massnahmenpaket zur Unterstützung der Wirtschaft verabschiedet. Die darin enthaltenen Gelder für Soforthilfe wurden rasch und unbürokratisch an diejenigen Baselbieter Unternehmen ausgerichtet, welche aufgrund angeordneter Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus finanzielle Einbussen in Kauf nehmen mussten. Ihnen wurde es so ermöglicht, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Im Gegensatz zu diesen breit gestreuten Soforthilfen während des Lockdowns geht es jetzt darum, gezielt diejenigen Unternehmen zu unterstützen, die von Covid-19 noch immer stark betroffen sind. Die Unterstützung soll nicht strukturerhaltend sein, d.h. in den Genuss der Massnahmen sollen lediglich Unternehmen kommen, die vor der Krise profitabel oder überlebensfähig waren.

Ebenfalls im Gegensatz zur Soforthilfe soll die Unterstützung primär durch Bürgschaften erfolgen:

1. Die Banken sollen den Unternehmen, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Kredite gewähren. Für diese Kredite bürgt der Kanton zu 80 Prozent.
2. Zusätzlich zur Kreditgarantie erhalten die Unternehmungen, welche die Kriterien erfüllen, einen À-fonds-perdu-Beitrag (nicht rückzahlbare Soforthilfe 2.0). Dieser umfasst im Einzelfall 20 Prozent des durch die Banken bewilligten Kredits, maximal jedoch 20'000 Franken.

Dabei soll sichergestellt werden, dass sich der Bund basierend auf dessen Härtefallregelung im COVID-19-Gesetz zur Hälfte an der Bürgschaft und den À-fonds-perdu-Beiträgen beteiligt.

Mit der Wahl der Bürgschaft als Hauptelement der Unterstützungsmassnahmen können trotz höherer Beträge Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen weitgehend vermieden werden.

2.1.2. Postulat 2020/532

Am 22. Oktober 2020 reichte Landrätin Christine Frey die Motion 2020/532 «Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0» ein. Der Landrat hat diese gleichentags stillschweigend als Postulat überwiesen und die Behandlungsfrist stillschweigend auf 3 Monate verkürzt. Das Postulat hat den folgenden Wortlaut:

Am 29. November stimmt das Baselbieter Stimmvolk mit der sogenannten «Dreidrittels-Lösung» über eine Reduktion der Geschäftsmieten während der Corona-Krise ab. Das Gesetz ist zwar als Gewerbehilfe gedacht, wird jedoch nur den wenigsten Unternehmen helfen.

Aufgrund der verschärften Situation und den damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen für KMUs braucht es jedoch unbestritten Hilfestellung für jene, die jetzt und in den nächsten Monaten unverschuldet in eine besondere Notlage geraten. Und zwar für alle besonders betroffenen KMU und nicht nur für solche, die vom Goodwill des Vermieters profitieren.

Der Kanton Basel-Landschaft hat mit der schweizweit einmaligen Soforthilfe auf beeindruckende Art und Weise gezeigt, dass er schnell, zielorientiert und unbürokratisch reagieren kann. Das ist auch ein zweites Mal möglich.

Aufgrund der neuerlichen Verschärfungen der Covid-19-Massnahmen sowie den damit einhergehenden negativen wirtschaftlichen Folgen für die Baselbieter KMU und aufgrund des unsicheren Ausgangs der Abstimmung zur Drittels-Lösung vom 29. November wird der Regierungsrat beauftragt:

- **Umgehend eine zielorientierte Härtefall-Hilfe zu bilden, der die Corona-betroffenen KMU erneut schnell und unbürokratisch unterstützt.**
- **Für die Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0 soll 2021 ein Betrag von 10 Mio. bereitgestellt werden.**
- **Der Regierungsrat stellt sicher, dass nur Unternehmen anspruchsberechtigt sind, die vor der Krise profitabel oder überlebensfähig waren und nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes erhalten haben. Ausgenommen sind Kurzarbeits- und Erwerbsausfallentschädigungen sowie Covid-Bürgschaften.**
- **Es soll sichergestellt werden, dass allfällige Bundesbeiträge gemäss Covid-19-Gesetz vom Kanton abgeholt werden.**
- **Die Vorlage soll spätestens drei Monat nach Überweisung an den Regierungsrat vorliegen.**

2.1.3. Covid-19-Bundesgesetz und Verordnung

Das Bundesparlament hat am 26. September 2020 das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR 808.102) beschlossen und in Kraft gesetzt. Der Bundesrat kann gestützt darauf die mit Notrecht beschlossenen Massnahmen aufrechterhalten, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin erforderlich sind.

Das Gesetz sieht in Artikel 12 auch Härtefallmassnahmen für Unternehmen vor, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind. Ein Härtefall liegt gemäss Artikel 12 Absatz 1 vor, wenn der Jahresumsatz eines Unternehmens weniger als 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts beträgt. Die gesamte Vermögens- und Kapital-situation ist zu berücksichtigen

Der Bund kann in diesem Fall «insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche und touristische Betriebe in Härtefällen finanziell unterstützen» (Art. 12 Abs. 1). Der Bund zahlt aber nur dann, wenn ein Kanton einen Härtefallantrag einreicht und sich zur Hälfte an der Finanzierung beteiligt.

Gemäss Artikel 12 Absatz 2 setzt die Unterstützung voraus, «dass die Unternehmen vor Ausbruch von Covid-19 profitabel oder überlebensfähig waren und sie nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes erhalten haben. Diese Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigung des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 gewährten Kredite nicht mit ein.»

Der Bundesrat hat die Gesetzesbestimmung in der Verordnung über Härtefallmassnahmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) konkretisiert und am 4. November 2020 in eine zehntägige Vernehmlassung geschickt. Die Inkraftsetzung ist für den 1. Dezember 2020 geplant. Der Verordnungsentwurf findet sich im Anhang zu dieser Landratsvorlage.

Gemäss Verordnungsentwurf (vgl. im Ziff. 2.3.1 sowie Anhang) beteiligt sich der Bund im Umfang von insgesamt höchstens 200 Millionen Franken an kantonalen Härtefallmassnahmen. Der Betrag wird nach dem Bruttoinlandprodukt und der Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt Für den Kanton Basel-Landschaft ergibt das den Höchstbetrag von 6,20 Millionen Franken.

Der Bundesrat hat am 18. November 2020 beschlossen, dem Parlament eine Erhöhung der Härtefallmassnahmen von insgesamt bisher 400 Millionen Franken (200 Mio. Franken Bund, 200 Mio. Franken Kantone) auf 1 Milliarde Franken zu beantragen. An den zusätzlichen 600 Millionen Fran-

ken soll sich der Bund zu 80 Prozent beteiligen (480 Mio. Franken Bund, 120 Mio. Franken Kantone). An den zusätzlichen 18,6 Millionen wird sich der Bund zu 80 Prozent beteiligen. Der zusätzliche Beitrag des Kantons Basel-Landschaft beträgt demnach 3.72 Millionen Franken.

Vorbehältlich der Zustimmung der eidgenössischen Räte in der Wintersession soll daher für die Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0 ein Betrag von 31 Millionen Franken bereitgestellt werden.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage wird die Ausgabenbewilligung für die geforderte Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0 auf der Basis der Rechtsgrundlage der Härtefallmassnahmen des Bundes beantragt. Mit der Härtefallhilfe sollen die Unternehmen bei der Deckung der anlaufenden Fixkosten unterstützt werden, während die anfallenden Lohnkosten durch die Kurzarbeitsentschädigung und EO-Beiträge gedeckt sind.

Mit dem neuen Covid-19 Gesetz hat das Bundesparlament die Unterstützung durch den Corona-Erwerbsersatz verlängert und auch für indirekt betroffene Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung erweitert. Der Bundesrat hat am 4. November 2020 die entsprechenden Verordnungsänderungen verabschiedet. Die neue Regelung tritt rückwirkend auf den 17. September 2020 in Kraft und ist befristet auf den 30. Juni 2021.

Zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen wird dem Landrat beantragt, eine neue einmalige Ausgabe von 12'400'000 Franken für À-fonds-perdu-Beiträge (Anteil maximal 20 %) und für Bürgschaften (Anteil mindestens 80%) gegenüber denjenigen Banken zu bewilligen, welche Baselbieter Unternehmen einen Härtefallkredit gewähren. Gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes und dem Vernehmlassungsentwurf der Verordnung über Härtefallmassnahmen vom 4. November 2020 beteiligt sich der Bund zu 50 Prozent an der Finanzierung der À-fonds-perdu-Beiträge und allfälliger Verluste des Kantons aus den Bürgschaften. Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 18. November 2020 soll sich der Bund an den zusätzlich beantragten Hilfsmassnahmen von 18,6 Millionen Franken zu 80 Prozent beteiligen.

Die dem Landrat beantragte Ausgabe basiert auf Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes des Bundes und der dazu gehörenden Covid-19-Härtefallverordnung. Der vorliegende Landratsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum und bildet somit eine ausreichende kantonale Rechtsgrundlage für diese Ausgabe. Damit kann eine rasche Umsetzung sichergestellt werden: Die Bankkredite für Unternehmen können direkt nach Ablauf der Referendumsfrist von 8 Wochen nach dem Beschluss des Landrats ausbezahlt werden.

Die jetzt unterbreitete Landratsvorlage basiert wie erwähnt auf dem *Vernehmlassungsentwurf* der Verordnung des Bundesrates vom 4. November 2020. Gemäss dem vom Bundesrat kommunizierten Zeitplan soll die Verordnung nach einer zehntägigen Vernehmlassung gegen Ende November verabschiedet und per 1. Dezember 2020 in Kraft gesetzt werden. Da diese Bundesverordnung (zusammen mit dem Covid-19-Gesetz) die Grundlage für den Landratsbeschluss über die Ausgabenbewilligung bildet, kann der Landrat im Anschluss an die Inkraftsetzung der Bundesverordnung im Dezember beschliessen.

Der Regierungsrat hat in seiner Vernehmlassungsantwort zur Bundesverordnung einige kritische Punkte eingebracht. Es wäre aus seiner Sicht nun angebracht, dass der Bund die Führungsrolle übernimmt und nicht an die Kantone delegiert. Es sei ferner der Zeitpunkt gekommen, mit unorthodoxen Massnahmen auf die besonderen Herausforderungen zu reagieren. Daher forderte der Regierungsrat eine umfassende Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen für die Unterstützung von Härtefällen im Covid-19-Gesetz anhand folgender Richtlinien:

- Nationale Lösung: Die Kriterien (Definition Härtefall / Umsatzrückgang, Anforderungen an die Unternehmen für Härtefallentschädigungen) müssen für alle Kantone gleich sein. Auch die Form der Unterstützung (Ä-fonds-perdu, Darlehen, Bürgschaft etc.) soll landesweit einheitlich geregelt sein.
- Finanzierung: Es braucht einen einzigen Covid-19-Krisenfonds auf Bundesebene für stark betroffene Unternehmen aufgrund der behördlichen Massnahmen für die Pandemiebekämpfung.
- Kein Branchenfokus: Von finanzieller Unterstützung aus diesem Fonds sollen alle Unternehmen – unabhängig von der Branchenzugehörigkeit – profitieren, falls sie die Kriterien (vgl. erster Bulletpoint) erfüllen.

Kurzfristig, d.h. auf Basis der geltenden gesetzlichen Grundlage (Art. 12 Covid-19-Gesetz) bzw. im Rahmen der zur Vernehmlassung unterbreiteten Covid-19-Härtefallverordnung seien die Mittel des Bundes erheblich zu erhöhen. Zudem soll die Verordnung so ausgestaltet sein, dass auch das Geschäftsjahr 2021 und nicht nur 2020 berücksichtigt ist. Ferner gab der Regierungsrat zu bedenken, dass die Kriterien in der Verordnung weiter zu präzisieren und für das Instrument der Bürgschaften die Bürgschaftsgenossenschaften zwingend in die Abwicklung einzubeziehen seien.

Es zeichnet sich ab, dass das Ergebnis der Vernehmlassung aufgrund der aktuellen Entwicklung der Epidemie insgesamt kontrovers ausfällt. Sollte die Verordnung deshalb gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf grössere Änderungen erfahren, müssten diese in dieser Vorlage noch berücksichtigt werden. Eine Beschlussfassung durch den Landrat noch im Dezember ist dennoch möglich.

2.3. Fokus, Kriterien und Umsetzung im Kanton Basel-Landschaft

2.3.1. Fokus und Kriterien der Härtefallhilfe

Vorgaben des Bundes

Der Bund macht in der Covid-19-Härtefallverordnung, die der Bundesrat am 4. November 2020 für 10 Tage in die Vernehmlassung geschickt hat (vgl. Anhang), bereits relativ detaillierte Vorgaben zu den Kriterien, nach welchen die Härtefallhilfen vergeben werden sollen:

- Artikel 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen sich der Bund zur Hälfte an den Kosten oder Verlusten eines Kantons aufgrund seiner Härtefallmassnahmen beteiligt. Diejenigen Unternehmen sind von den Härtefallmassnahmen des Bundes ausgeschlossen, an denen die öffentliche Hand zu mehr als 10 Prozent beteiligt ist oder die im jeweiligen Kanton keine Geschäftstätigkeit ausüben, kein eigenes Personal beschäftigen und keine eigenen Büros unterhalten.
- Gemäss Artikel 2 richten sich Härtefallmassnahmen an Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen mit Sitz in der Schweiz.
- Artikel 3 gibt unter anderem vor, dass die Unternehmen belegen müssen, dass sie im Jahr 2019 einen Umsatz von mindestens 50'000 Franken erzielt haben und ihre Wertschöpfung überwiegend in der Schweiz erzielt haben.
- Artikel 4 präzisiert die Voraussetzung der Profitabilität und Überlebensfähigkeit einer Unternehmung sowie den erforderlichen Nachweis der ergriffenen zumutbaren Selbsthilfemassnahmen. Die Unternehmen müssen belegen, dass sie:
 - die nötigen Massnahmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis ergriffen haben;
 - einen allfälligen Covid-19-Kredit bereits vollständig ausgeschöpft haben;

- keine branchenspezifische Covid-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien bezogen haben..
- Artikel 5 enthält die Definition des Härtefalls, der gegeben ist, wenn der Jahresumsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 weniger als 60 Prozent des Durchschnitts der Jahre 2018 und 2019 beträgt.

Gemäss Artikel 7 können drei Formen von kantonalen Härtefallmassnahmen durch den Bund unterstützt werden: rückzahlbare Darlehen, Bürgschaften oder Garantien sowie nicht rückzahlbare Beiträge.

Laut Artikel 8 dürfen Darlehen, Bürgschaften oder Garantien höchstens 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 eines Unternehmens und höchstens 10 Millionen Franken betragen. Ihre Laufzeit ist auf höchstens zehn Jahre befristet.

Die nicht rückzahlbaren Beiträge dürfen sich auf höchstens 10 Prozent des Jahresumsatzes 2019 und höchstens auf 500'000 Franken pro Unternehmen belaufen. Die Beiträge können gestaffelt beschlossen und ausgerichtet werden.

Die Kantone können auch Härtefallmassnahmen gewähren, die diese Höchstgrenzen überschreiten. Der Umfang der Beteiligung des Bundes an den Kosten oder Verlusten, die dem Kanton entstehen, bleibt aber auf diese Höchstgrenzen beschränkt.

Kantone, die eine Beteiligung des Bundes beanspruchen wollen, müssen ihre Regelung bis spätestens Ende September 2021 beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) einreichen, versehen mit einer Bestätigung, dass diese Regelung den Vorgaben der Bundesverordnung entspricht (Artikel 16). Das SECO prüft die kantonale Regelung und bestätigt, dass diese den Vorgaben entspricht. Dann gilt der finanzielle Rahmen des Bundes für einen Kanton als zugesagt.

Artikel 17 schreibt vor, dass die Kantone den Unternehmen den gesamten zugesicherten Betrag finanzieren und dem Bund nachträglich Rechnung stellen. Weiter wird geregelt, wann der Bund den Kantonen seine Beiträge ausbezahlt.

Der für den Kanton Basel-Landschaft vorgesehene Höchstbetrag für Härtefallhilfe beträgt 6.20 Millionen Franken. Mit dem Anteil des Bundes stehen insgesamt 12.4 Millionen Franken zur Verfügung.

Mit den vom Bundesrat am 18. November 2020 zusätzlich beantragten Mitteln erhöht sich der Höchstbetrag im Kanton Basel-Landschaft auf 31 Millionen Franken. An den zusätzlichen 18,6 Millionen soll sich der Bund zu 80 Prozent beteiligen. Der zusätzliche Beitrag des Kantons Basel-Landschaft beträgt demnach 3.72 Millionen Franken.

Umsetzung durch den Kanton Basel-Landschaft

Der Entscheid, ob und in welchem Umfang Härtefallmassnahmen ergriffen werden, liegt in der Zuständigkeit der Kantone.

Gemäss Artikel 12 der Covid-19-Härtefallverordnung richtet sich das Verfahren zur Gewährung von Härtefallmassnahmen, für die die Beteiligung des Bundes beansprucht wird, nach kantonalem Recht. Die Kantone prüfen die Gesuche im Einzelfall. Sie können für die Prüfung Dritte beiziehen.

Der Regierungsrat will die Härtefallmassnahmen im Rahmen der Vorgaben des Bundes entlang der folgenden Eckwerte umsetzen:

a) Möglichst vollständige Ausschöpfung der Bundesbeiträge

Der Regierungsrat ist gewillt, die vom Bund für den Kanton Basel-Landschaft vorgesehenen 6,20 Millionen Franken möglichst vollständig auszuschöpfen. Das setzt voraus, dass der Kanton mindestens für den gleichen Betrag Bürgschaften und À-fonds-perdu-Beiträge erteilt. Zudem müssen die Härtefallmassnahmen vollumfänglich den Anforderungen der Bundesverordnung entsprechen. Damit können im Kanton Härtefallmassnahmen im Gesamtbetrag von 12,40 Millionen Franken umgesetzt werden.

b) Instrumente: Hauptsächlich Bürgschaft, ergänzt durch À-fonds-perdu-Beiträge

Es geht nach Ansicht des Regierungsrats jetzt darum, Unternehmungen zu unterstützen, die grundsätzlich solide aufgestellt sind. Solche Unternehmungen müssen im Prinzip aus eigener Kraft in der Lage sein, sich die nötigen finanziellen Mittel zu beschaffen. Aufgrund der aktuellen Situation ist ihre «Blankofähigkeit» und damit der Zugang zu Bankkrediten aber stark eingeschränkt. Hier kann das Instrument der Bürgschaft Abhilfe schaffen. Dank der Absicherung durch den Kanton können sich die Unternehmen zu sehr günstigen Konditionen Mittel beschaffen.

Ein weiterer Vorteil der Bürgschaft ist, dass die Prüfung der wirtschaftlichen Situation auch von Seiten der jeweiligen Bank vorgenommen wird. Um den Anreiz dazu zu erhöhen, wird der Regierungsrat die kantonale Bürgschaft jeweils nicht zu 100 Prozent abdecken, sondern zu 80 Prozent. Die Banken tragen damit 20 Prozent des Kreditausfallrisikos mit.

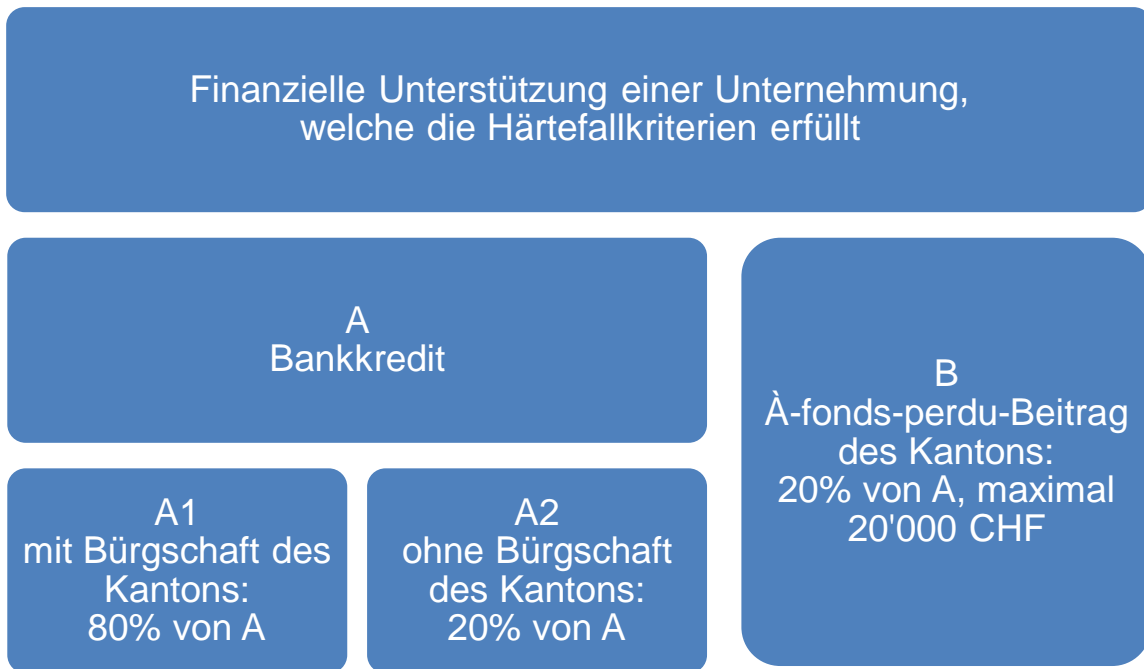
Die Covid-19-Härtefallverordnung sieht eine maximale Laufzeit von 10 Jahren vor (Art. 8 Abs. 1). Der Regierungsrat wird sich an diesem relativ langen Zeitraum orientieren (d.h. bis 2031). Über diesen Zeitraum ist eine Amortisation für eine grundsätzlich profitable Unternehmung durchaus möglich.

Der Regierungsrat will die Unterstützung von Unternehmungen, welche die Härtefallkriterien erfüllen, indessen nicht auf die Bürgschaften beschränken, sondern ergänzend auch À-fonds-perdu-Beiträge leisten.* Im Gegensatz zur Soforthilfe im Frühling 2020, bei welcher zur Unterstützung relativ kleine À-fonds-perdu-Beträge an sehr viele Unternehmungen gesprochen worden sind, werden neu À-fonds-perdu-Beiträge nur noch an diejenigen Unternehmungen ausbezahlt, welche die Härtefallkriterien erfüllen. Damit erhalten weniger, nämlich nur profitable oder überlebensfähige Unternehmungen, einen dafür höheren À-fonds-perdu-Beitrag, nämlich bis maximal 20'000 Franken. Damit wird die Gefahr des Strukturverlusts und der Ungleichbehandlung oder Wettbewerbsverzerrungen relativiert.

Entsprechend erhalten Unternehmungen, welche die Härtefallkriterien erfüllen, zusätzlich zur Kreditgarantie einen À-fonds-perdu-Beitrag. Dieser umfasst im Einzelfall 20 Prozent des Kreditvolumens, maximal aber 20'000 Franken. Aus diesem Grund werden nur maximal 2,48 Millionen Franken resp. 20 Prozent der gesamten Mittel für die Härtefallhilfen als À-fonds-perdu-Beiträge ausbezahlt.

Das folgende Schema fasst die Elemente der Unterstützung für Härtefälle zusammen:

* Der Vernehmlassungsentwurf der Covid-19-Härtefallverordnung sieht in Art. 7 Abs. 3 zwar vor, dass «pro Unternehmen [...] nur eine Form der Hilfen beansprucht werden» kann. Diese Einschränkung ist in der Vernehmlassung bei den Kantonen aber auf breiten Widerstand gestossen, und der Bundesrat wird sie dem Vernehmen nach aufheben.



Zwei Zahlenbeispiele:

- Die K*** GmbH erfüllt die Härtefallkriterien und hat einen Finanzierungsbedarf von 90'000 Franken. Die Bank gewährt ihr einen Kredit von insgesamt 75'000 Franken, wobei der Kanton für 80% der Kreditsumme, d.h. 60'000 Franken bürgt. Zudem erhält die Unternehmung vom Kanton einen À-fonds-perdu-Beitrag von 15'000 Franken (20% des Kreditvolumens von 75'000 Franken). Die gesamte Unterstützung des Kantons beläuft sich somit auf 75'000 Franken, wobei 20% À-fonds-perdu gewährt werden.
- Die B*** AG erfüllt die Härtefallkriterien und hat einen Finanzierungsbedarf von 170'000 Franken. Da der À-fonds-perdu-Beitrag auf 20'000 Franken limitiert ist, muss sie 150'000 Franken des Finanzierungsbedarfs durch den Bankkredit decken; 80% (d.h. 120'000 Franken) davon verbürgt der Kanton. Die gesamte Unterstützung des Kantons beläuft sich in diesem Fall auf 140'000 Franken.

c) Kriterien gemäss Bundesverordnung

Der Regierungsrat wird die Anspruchskriterien gemäss der Covid-19-Härtefallverordnung weder verschärfen noch ergänzen. Zudem erfolgt keine Anrechnung von ausbezahlten kantonalen Soforthilfen basierend auf der Corona-Notverordnung I an die Härtefallmassnahmen.

d) Fokus auf von Covid-19 sehr stark betroffene Unternehmen

Im Covid-19-Gesetz sollen sich die Härtefallmassnahmen auf Unternehmen fokussieren, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind (Art. 12 Abs. 1). Der Artikel enthält auch eine nicht abschliessende («insbesondere») Aufzählung betroffener Branchen: Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe. In der vom Bundesrat beantragten Änderung des Covid-19-Gesetzes werden zudem neu auch die Gastronomie- und Hotelleriebetriebe explizit genannt.

Gemäss den Signalen aus der Wirtschaft gehören Unternehmungen dieser Branche im Kanton Basel-Landschaft in der Tat zu den Hauptbetroffenen. Die Abschätzung der Anzahl Unternehmungen dieser Branchen erweist sich indessen als äusserst schwierig. Bereits der Bund weist in seinen erklärenden Texten zur Verordnung auf diese Problematik hin. Gemäss einer groben Schätzung be-

läuft sich die Zahl der zur Wertschöpfungskette der Eventbranche, der Schausteller, der Dienstleister der Reisebranche und der touristischen Betriebe gehörenden Unternehmen (Art 12, 1 Covid-19 Gesetz) auf rund 200 im Kanton.

Der Regierungsrat erachtet es jedoch nicht für angezeigt, die Unterstützung für Härtefälle auf diese Branchen einzuschränken: In der Covid-19-Härtefallverordnung wird in Art. 5 der Härtefall eindeutig durch den Umsatzeinbruch im Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2018 und 2019 definiert. In Art. 1 Bst. 2, Art. 2-4 und Art. 6 werden die Anforderungen an die Unternehmen (Kriterien) für Härtefallentschädigungen genannt.

Aufgrund der klar definierten Anforderungen an die Unternehmungen für den Zugang zur Härtefallentschädigung in der Covid-19-Verordnung kann auf eine weitere Begrenzung der Branchen verzichtet werden. Ob eine Unternehmung eine Härtefallentschädigung erhält oder nicht hängt nicht von der Branche ab, sondern von der tatsächlichen Betroffenheit unter Einhaltung klarer Kriterien.

Trotz des Verzichts auf eine explizite Brancheneinschränkung geht der Regierungsrat nicht davon aus, dass die Anzahl Härtefälle gemäss der Definition der Covid-19-Härtefallverordnung im Kanton Basel-Landschaft signifikant über den oben erwähnten 200 Betrieben liegt. Mit dem Gesamtbetrag von 12,4 Millionen Franken resultiert ein durchschnittlicher Betrag von gut 60'000 Franken pro Unternehmung; bei 250 Betrieben würden noch 50'000 Franken pro Unternehmung resultieren. **Mit der vom Bundesrat beantragten Erhöhung der finanziellen Mittel für Härtefallmassnahmen könnte dieser Betrag deutlich ausgeweitet werden.**

Die Abschätzung des Mengengerüsts erweist sich als äusserst schwierig. Bereits der Bund weist in seinen erklärenden Texten zur Verordnung auf diese Problematik hin. Wir gehen davon aus, dass sich die Zahl der zur Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche und touristischen Betriebe gehörenden Unternehmungen (Art 12, 1 Covid-19 Gesetz) im Kanton Basel-Landschaft auf rund 200 beläuft.

2.3.2. *Vollzug*

Es soll sichergestellt werden, dass die vom Kanton verbürgten Kredite und die À-fonds-perdu-Beiträge nach Ablauf der achtwöchigen Referendumsfrist ausbezahlt werden können. Dabei ist folgender Ablauf vorgesehen:

- Unternehmungen können innerhalb einer Frist von ca. einem Monat bei ihrer Bank einen Kreditantrag unter Inanspruchnahme der kantonalen Bürgschaft stellen.
- Die Bank prüft, ob die Härtefallkriterien gemäss der Covid-19-Härtefallverordnung erfüllt sind.
- Bei positivem Prüfergebnis stellt die Bank beim Kanton ein Gesuch für eine Bürgschaft und für nicht rückzahlbare Beiträge.
- Der Kanton (bzw. die von ihm beauftragte Stelle, siehe unten) prüft die Einhaltung der Kriterien.
- Nach Vorliegen aller Gesuche, die die Kriterien erfüllen, entscheidet der Regierungsrat über die Allokation der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme für die Bürgschaften und À-fonds-perdu-Beiträge auf die Unternehmungen. Dabei wird im Einzelfall 20 Prozent des Kredits und maximal 20'000 Franken als À-fonds-perdu-Beiträge geleistet, der restliche Betrag als Bürgschaft.
- Die operative Abwicklung der Bürgschaftsgewährung erfolgt dann über die Bürgschaftsgenossenschaft Mitte.

Um eine rasche und korrekte Abwicklung des Prozesses sicherzustellen, wird der Regierungsrat eine externe Stelle zur Umsetzung des Prozesses und für die Behandlung der Gesuche beiziehen (vgl. Art. 12 Abs. 3 Covid-19-Härtefallverordnung). Der Regierungsrat rechnet hierfür mit Kosten von 250'000.— Franken.

2.4. Weitere Vorstösse des Landrats

Am 27. August 2020 reichte Landrätin Christina Wicker das Postulat 2020/414 «Zusätzliche Soforthilfen für die Eventbranche» ein. Der Landrat hat dieses gleichentags stillschweigend überwiesen. Das Postulat hat den folgenden Wortlaut:

*Die Eventbranche leidet in hohem Masse unter den Auswirkungen der **Corona Pandemie**. Die Aufträge sind komplett eingebrochen und ein Ende dieses Notstandes ist nicht absehbar. Die Öffnung der 1000er Grenze wird leider nichts bewirken. Die Umsetzung der Schutzkonzepte ist komplex oder verunmöglicht einfach die Durchführung der Anlässe. Die Unsicherheiten sind zu gross. Bereits jetzt werden Veranstaltungen für das Frühjahr 2021 abgesagt. Es gibt keine Planungssicherheit. Bei steigenden Covid19 Fallzahlen müssen Anlässe jederzeit kurzfristig wieder abgesagt werden. Keine Firma wird in dieser Situation das Risiko übernehmen wollen.*

Die Kurzarbeitsentschädigungen für die Mitarbeiter/innen und die EO für Selbständige decken die privaten Lebenskosten einigermassen ab. Sozialleistungsabgaben (AHV, IV, PK), Mietkosten, Versicherungen usw. fallen den Unternehmen aber weiterhin an und müssen aus den Reserven oder mittels Bankkrediten bezahlt werden. Jedoch stellen COVID-Kredite in dieser Branche auch ein grosses Risiko dar. Die Margen sind klein und Gewinne gibt es kaum. Die finanzielle Situation auf der Einnahmenseite ist prekär. Seit Anfang März wird praktisch kein Geld mehr verdient.

Dagegen können Kulturschaffende auf eine Ausfallentschädigung aus den vom Bund und Kanton zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln hoffen. Wobei auch da die kommerziellen Anbieter mehrheitlich leer ausgehen werden. Ohne eine weitere finanzielle Unterstützung seitens des Kantons muss mit Konkursen von Eventfirmen sowie den entsprechenden Zulieferfirmen gerechnet werden.

Die Soforthilfen, welche der Kanton Baselland für die Zeit des Lockdowns ausbezahlt hat, haben für die betroffenen Firmen sowie die Freiberufler/innen (Veranstaltungsberufe) nur eine kurzfristige finanzielle Verschnaufpause gebracht. Trotzdem war die speditive und unbürokratische Zahlung dieser Beiträge einzigartig und für die Betroffenen ein Lichtblick am dunklen Horizont. Aufgrund der besonderen betrieblichen Umstände sind die bisherigen Massnahmen für diese Betriebe jedoch leider nicht ausreichend.

Ohne Aufträge und ohne zusätzliche finanzielle Hilfe wird der Kanton Firmen im Eventbereich verlieren, d.h. es wird im Herbst 2020 oder Anfang 2021 Firmen geben, die ihre Bilanzen deponieren müssen.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten zu prüfen und dem Landrat zu berichten:

Gibt es seitens des Kantons bereits Massnahmen oder Überlegungen, wie man der hart getroffenen Eventbranche helfen kann?

Sieht die Regierung die Möglichkeit, die Eventbranche sowie die betroffenen Freiberufler/innen mit einer zusätzlichen Soforthilfe zu unterstützen?

Bis wann kann die Branche mit einer Hilfe rechnen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat das [Postulat 2020/414](#) betreffend die Eventbranche in die hier unterbreiteten Vorlage miteinbezogen. In der Vorlage wird aufgezeigt, wie die Lösung (auch) für die Eventbranche aussieht. Kerngedanke ist auch hier die Konzentration auf die Härtefälle. Auf dieser Basis kann das [Postulat 2020/414](#) als erledigt abgeschrieben werden.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Gemäss § 33 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) setzt jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung voraus.

Die in der Vorlage dargelegten Finanzhilfen basieren auf Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR 818.102) und der dazugehörigen Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie.

Die Bedingungen für die Härtefallmassnahmen sind auf Bundesebene in Gesetz und Verordnung bereits sehr detailliert vorgegeben. Daher erübrigt sich ein entsprechendes kantonales Gesetz. Auf dieser Basis genügt auf kantonaler Ebene gemäss § 33 Abs. 2 Bst. c FHG ein referendumsfähiger Landratsbeschluss. Die beantragte Ausgabenbewilligung unterliegt gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum.

Sowohl bei den À-fonds-perdu-Beiträge wie auch bei Bürgschaften handelt es sich laut § 32 FHG um Ausgaben. Bezüglich der Vornahme und der Modalitäten dieser Ausgaben besteht eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit. Es handelt sich somit um neue einmalige Ausgaben, die betragsmässig in die Kompetenz des Landrats fallen.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

<i>Siehe Kap. 2.4</i>			
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)			
x	Neu	Gebunden	x
			Einmalig
			Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	Kt:		Kontierungsobj.:	
Verbuchung	x	Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)			31'250'000		

Investitionsrechnung

Ja Nein

Erfolgsrechnung

Ja Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2021	2022	2023	2024	Total
A	Personalaufwand		30					
A	Sach- und Betriebsaufw.		31					
A	Transferaufwand		36	6'450'000				6'450'000
A	Bruttoausgabe			6'450'000				6'450'000

E	Beiträge Dritter*		46				
	Nettoausgabe			6'450'000			6'450'000

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Sowohl die À-fonds-perdu-Beiträge wie auch die Bürgschaften stellen eine neue einmalige Ausgabe dar. Im Fall der Bürgschaften müsste der Kanton nur im Schadensfall, also wenn die Unternehmen ihren Banken die Härtefallkredite nicht zurückzahlen könnten, gegenüber den Banken eine Zahlung leisten.

Bürgschaften werden zudem nicht budgetiert, da grundsätzlich nicht mit einem Mittelabfluss gerechnet wird. Zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausgabenbewilligung existiert somit noch kein Budgetkredit.

Für die À-fonds-perdu-Beiträge wird der Regierungsrat im Zuge der unterjährigen Steuerung eine Kreditüberschreitung beschliessen, ebenso im Verlustfall für die Bürgschaften. Es braucht gegebenenfalls jedoch keinen Nachtragskredit des Landrats, da aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen mit den Banken als Bürgschaftsnehmer kein Handlungsspielraum bestünde.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Ausgaben für den Vollzug der Härtefallhilfen in der Höhe von **6'450'000** Franken sind nicht im AFP enthalten. Der Regierungsrat wird daher gestützt auf den Landratsbeschluss zu dieser Vorlage eine Kreditüberschreitung beschliessen.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Der Bund beteiligt sich gemäss dem aktuellen Entwurf der Covid-19-Härtefallverordnung mit 6.20 Millionen Franken an den Härtefallhilfen. **Mit der vom Bundesrat am 18. November 2020 zusätzlich beantragten Mitteln erhöht sich der Höchstbetrag im Kanton Basel-Landschaft auf 31 Millionen Franken. An den zusätzlichen 18,6 Millionen soll sich der Bund zu 80 Prozent resp. mit 14, 88 Millionen Franken beteiligen.**

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Da die Prüfung der Gesuche extern vergeben werden, fallen nur vernachlässigbare Eigenleistungen an.

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Die Härtefallhilfen leisten einen Beitrag, um Schäden der Corona-Krise in der Baselbieter Wirtschaft abzufedern.	Im Schadensfall, also wenn die Unternehmen ihren Banken die Härtefallkredite nicht zurückzahlen könnten, könnte der Kantonshaushalt beträchtlich belastet werden.

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Es geht darum, die Hilfen möglichst zeitnah auszahlen zu können.

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0 hat das Ziel, die volkswirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie zu verringern. Insbesondere sollen damit Schliessungen von unter normalen Umständen profitablen und überlebensfähigen Unternehmen vermieden und damit irreparable Schäden der Krise bei den KMU des Kantons abgewendet werden. Es gilt zu verhindern, dass sich die gegenwärtige Krisensituation nach der Pandemie zu einer tiefen wirtschaftlichen Rezession ausweitert. Der diesbezügliche Effekt dieser zusätzlichen finanziellen Leistungen nebst den bereits umgesetzten Massnahmen kann jedoch nicht abschliessend abgeschätzt werden.

Dabei ist zu beachten, dass mit der Notverordnung I Soforthilfebeiträge in Höhe von knapp 40 Millionen Franken vom Kanton Basel-Landschaft an die Unternehmen entrichtet worden sind. Diese hatten den Zweck, die durch die Kurzarbeitszeitentschädigung bzw. Taggelder nicht gedeckten Fixkosten und dabei insbesondere die Mietkosten zu reduzieren. Der Fokus liegt daher weiterhin auf den Fixkosten, da die Unternehmen und Selbständigen immer noch Leistungen der Kurzarbeitsentschädigung respektive der Erwerbersatzordnung beziehen können.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Weder Unternehmen noch Banken sind vom Landratsbeschluss negativ betroffen.

2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Es ist kein Vernehmlassungsverfahren erforderlich.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft wird auf der Grundlage des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes eine neue einmalige Ausgabe von insgesamt 12'650'000 Franken bewilligt. Davon werden 250'000 Franken für Umsetzungskosten und maximal 2'480'000 Franken für Ä-fonds-perdu-Beiträge aufgewendet. Der restliche Betrag wird als Bürgschaften gewährt.
2. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass die Härtefallhilfen auf der Basis des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Härtefallverordnung vergeben werden und zur Hälfte vom Bund getragen werden.
3. Vorbehältlich der Zustimmung zur Änderung des Covid-19-Gesetzes, welches in der Winter-session 2020 vom Bundesparlament dringlich beraten wird, erhöht sich der Ausgabenbetrag gemäss Ziffer 1 auf 31'250'000 Franken, wovon maximal 6'200'000 Franken für Ä-fonds-perdu-Beiträge aufgewendet würden.
4. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass die zusätzlichen Härtefallhilfen von 18'600'000 Franken gemäss Ziffer 3 zu 80 Prozent vom Bund getragen werden.

5. Der Landrat nimmt die Eckwerte der Umsetzung der Härtefallhilfen durch den Regierungsrat zur Kenntnis.
6. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
7. Ziffer 3 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse:

1. Postulat 2020/532: «Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0»
2. Postulat 2020/414: «Zusätzliche Soforthilfen für die Eventbranche»

Liestal, 24. November 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiber:

Elisabeth Heer Dietrich

Anhang

- Landratsbeschluss
- Covid-19-Gesetz des Bundes
- Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie
- Antrag zur Teilrevision des Covid-19-Gesetzes des Bundes

Landratsbeschluss

über XXXX

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft wird auf der Grundlage des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes eine neue einmalige Ausgabe von insgesamt 12'650'000 Franken bewilligt. Davon werden 250'000 Franken für Umsetzungskosten und maximal 2'480'000 Franken für A-fonds-perdu-Beiträge aufgewendet. Der restliche Betrag wird als Bürgschaften gewährt.
2. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass die Härtefallhilfen auf der Basis des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Härtefallverordnung vergeben werden und zur Hälfte vom Bund getragen werden.
3. Vorbehältlich der Zustimmung zur Änderung des Covid-19-Gesetzes, welches in der Winter-session 2020 vom Bundesparlament dringlich beraten wird, erhöht sich der Ausgabenbetrag gemäss Ziffer 1 auf 31'250'000 Franken, wovon maximal 6'200'000 Franken für A-fonds-perdu-Beiträge aufgewendet würden.
4. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass die zusätzlichen Härtefallhilfen von 18'600'000 Franken gemäss Ziffer 3 zu 80 Prozent vom Bund getragen werden.
5. Der Landrat nimmt die Eckwerte der Umsetzung der Härtefallhilfen durch den Regierungsrat zur Kenntnis.
6. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
7. Ziffer 3 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
8. Das Postulat 2020/532 «Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0» wird abgeschrieben.
9. Das Postulat 2020/414: «Zusätzliche Soforthilfen für die Eventbranche» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: